



Verkündet am 03.12.2014

, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES

TEIL-URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 15.10.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, wie viele Artikel er unter der Bezeichnung „ „ über die Internetplattform Amazon im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2014 verkauft hat, wobei eine Auskunft zu jedem einzelnen unter der Bezeichnung „ „ angebotenen Artikel zu erteilen ist.

II. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 396,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2014 zu zahlen. Der weitergehende Zahlungsantrag wird abgewiesen.

III. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Diese beträgt hinsichtlich der Auskunft 5.000,00 € und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

TATBESTAND:

Die Klägerin vertreibt Schutzhüllen und Taschen für mobile Geräte unter der Bezeichnung „ „ bei Amazon. Die Klägerin lässt die Produkte in China herstellen. Sie liefert ihre Produkte nicht an andere Händler, sondern verkauft diese ausschließlich selbst über das Internet. Für jedes Produkt erhält die Klägerin von Amazon eine individuelle Identifikationsnummer (ASIN). Unter dieser sind die Angebote der Klägerin bei Amazon gespeichert und für Dritte abrufbar. Unter dem jeweiligen Angebot befindet sich jeweils die Angabe „von „

Am 21.02.2014 stellte die Klägerin fest, dass der Beklagte jeweils unter der identischen ASIN ebenfalls Schutzhüllen und Taschen für mobile Geräte anbot, die offenbar von demselben chinesischen Hersteller hergestellt worden sind, die aber nicht von der Klägerin stammen oder für diese hergestellt worden sind. Dazu hat der Beklagte sich an die Angebote der Klägerin „angehängt“. Amazon bietet die Möglichkeit an, dass sich

Mitbewerber für ein identisches Produkt an ein Angebot anhängen können und dieses zu einem anderen Preis anbieten können. Bei den jeweiligen Angeboten des Beklagten befand sich die Angabe „von „. Durch die Übernahme der ASIN wird automatisch auch der Zusatz von „ „ übernommen, wie auch der Beklagte selbst auf Seite 2 unten seiner Klageerwiderung zugesteht. Auf die Anlagen 4 bis 18 nimmt die Kammer Bezug.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 20.03.2014 nebst Entwurf einer Unterlassungserklärung unter Fristsetzung auf den 25.03.2014 ab (Anlage 20). Mit E-Mail vom 24.03.2014 (Anlage 25) lehnte der Beklagte die Abgabe einer Unterlassungserklärung ab und betrachtete die Abmahnung als gegenstandslos. Daraufhin beauftragte die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten am 25.03.2014, eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Köln zu beantragen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin fertigte noch am gleichen Tage einen Entwurf und übersandte diesen um 17:05 Uhr per E-Mail an die Klägerin. Um 16:08 Uhr ging beim Prozessbevollmächtigten der Klägerin per Fax eine modifizierte Unterlassungserklärung des Beklagten, vertreten durch seine hiesigen Prozessbevollmächtigten, ein (Anlage 28). Diese wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zunächst nicht vorgelegt. Am 26.03.2014 gegen 15:13 Uhr ging der entsprechende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Köln ein (84 O 64/14), der sodann nach Kenntnisnahme des Prozessbevollmächtigten der Klägerin von der Unterlassungserklärung wieder zurückgenommen wurde. Mit Schreiben vom 28.03.2014 (Anlage 30) nahm die Klägerin die Unterlassungserklärung des Beklagten an.

Der Beklagte erstattete die Kosten der Abmahnung nach einem Streitwert von 10.000,00 €; er zahlte am 07.04.2014 einen Betrag von 745,40 €.

Mit der vorliegenden Stufenklage begehrt die Klägerin zunächst Auskunft, wobei sie ihren Schaden nunmehr nicht mehr nach dem Verletzergewinn, sondern ihrem entgangenen Gewinn berechnen möchte, Erstattung der Abmahnkosten nach einem Streitwert von 30.000,00 € und einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale, mithin einen Betrag von 1.141,90 € abzüglich gezahlter 745,40 €, somit in Höhe von 396,50 € sowie einen Betrag von 580,95 € für die Fertigung des

Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (1.141,90 € abzüglich Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG in Höhe von 560,95).

Die Klägerin beantragt,

zu I.: wie erkannt;

zu II.: den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 977,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält einen Auskunftsanspruch nicht für gegeben. Zum einen könne der Klägerin bereits kein Schaden entstanden sein. Zum anderen sei ihm die Auskunftserteilung nicht möglich. Weitergehende Zahlungsansprüche stünden der Klägerin nicht zu. Die Abmahnung sei allenfalls hinsichtlich des Zusatzes „ „ gerechtfertigt gewesen, nicht aber hinsichtlich der Übernahme der ASIN. Es sei allenfalls ein Gegenstandswert von 20.000,00 € angemessen. Dementsprechend habe er den hälftigen Betrag aus einem Streitwert von 10.000,00 € erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erstellung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bestehe bereits aus Rechtsgründen nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Stufenklage hat – soweit über diese derzeit zu entscheiden war – in dem zuerkannten Umfang Erfolg.

I. Auskunftsanspruch

Dieser folgt aus § 9 UWG i.V.m. § 242 BGB.

Dass die Übernahme des Zusatzes „ „ in den Angeboten des Beklagten eine Täuschung über die betriebliche Herkunft der Ware nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG darstellt, stellt auch der Beklagte nicht in Abrede, so dass sich insoweit weitere Ausführungen erübrigen. Unstreitig stammen die von ihm bei Amazon angebotenen Waren nicht von der Klägerin, mögen sie auch von demselben chinesischer Hersteller produziert worden sein.

Der Beklagte hat zumindest fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt. Bei sorgfältiger Prüfung hätten er die Wettbewerbswidrigkeit seines Handelns feststellen können und müssen.

Dass der Klägerin hierdurch ein Schaden in Form des entgangenen Gewinns entstanden ist, erscheint nicht ausgeschlossen. Der Beklagte hat sich gerade deshalb durch Übernahme der ASIN an die Angebote der Klägerin angehängt, um interessierten Personen seine Waren als Alternative zu dem von der Klägerin angebotenen Waren zu präsentieren. Durch den Zusatz „ „ gelangen die Verbraucher zu der irrigen Annahme, sie könnten das angebotene Produkt von „ „ statt von der Klägerin auch von dem Beklagten ggf. zu einem günstigeren Preis beziehen.

Die Behauptung des Beklagten, er sei nicht in der Lage, die geforderten Auskünfte zu erteilen, wertet die Kammer als reine Schutzbehauptung. Der Beklagte muss z.B. über Rechnungen an seine Kunden und über Provisionsabrechnungen von Amazon verfügen. Schließlich muss der Beklagte seine Einkünfte, die er über die Verkäufe bei Amazon erzielt, versteuern.

Soweit der Beklagte sich damit verteidigt, der Zusatz „ „ sei nach der Abmahnung kurzzeitig entfernt gewesen und er daher nicht wisse, welche Verkäufe er

aufgrund von Angeboten mit und welche ohne den Zusatz „ „ getätigt habe, so kann ihn dies nicht entlasten. Schließlich ist die Entfernung des Zusatzes „ „ auf seine Veranlassung hin erfolgt. Dies kann nicht zu Lasten der Klägerin gehen. Der Beklagte muss dann eben über sämtliche Verkäufe im fraglichen Zeitpunkt Auskunft erteilen, wobei die Klägerin entgangenen Gewinn nur für die Verkäufe verlangen kann, die aufgrund des Zusatzes „ „ erfolgt sind.

II. Abmahnkosten

Insoweit kann die Klägerin noch den geltend gemachten Betrag von 396,50 € beanspruchen, § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Die Abmahnung der Klägerin war in vollem Umfang berechtigt.

Hinsichtlich der wettbewerbswidrigen Übernahme des Zusatzes „ „ kann auf die Ausführungen zu I. verwiesen werden.

Darüber hinaus bestand auch ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Übernahme der ASIN der Klägerin. Zwar lässt Amazon ein Anhängen an fremde Angebote ausdrücklich zu und sieht dies sogar vor. Dies gilt aber nur für identische Produkte, d.h. der Beklagte darf die der Klägerin zugeteilte ASIN nur übernehmen, wenn das von ihm angebotene Produkt von „ „ stammen würde. Dass aber war unstreitig nicht der Fall, mag der Beklagte seine Produkte auch von demselben chinesischen Hersteller beziehen. Dass durch die Übernahme der ASIN automatisch auch der Zusatz „ „ übernommen wird, hat der Beklagte Seite 2 unten seiner Klageerwiderung ausdrücklich eingeräumt. Dies folgt auch daraus, dass der Beklagte vortragen lässt, der Zusatz „ „ sei ohne seine Kenntnis und sein Zutun eingestellt worden. Dann aber muss dieser automatisch erfolgt sein, wie die Klägerin bereits in ihrer Klage vorgetragen hat.

Der Anspruch auf Erstattung der (restlichen) Abmahnkosten ist auch der Höhe nach begründet.

Auch die Kammer hält unter Berücksichtigung der zu berücksichtigen Faktoren, insbesondere der Gefährlichkeit der zu unterbindenden Handlung, einen Streitwert von 30.000,00 € für angemessen, wobei den Streitwertangaben des Verletzten bei der

Streitwertfestsetzung „indizielle Bedeutung“ zu. Hinzu kommt, dass es sich hier um zwei Unterlassungsansprüche gehandelt hat.

Der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr ist in Wettbewerbssachen üblich und angemessen (vgl. BGH, Urt. vom 13.01.2011 – IX ZR 110/10). Da dieser von dem Beklagten nicht beanstandet wird, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Die geltend gemachte Zinsforderung ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

III. Kosten für die Fertigung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Insoweit mag die Kammer eine Anspruchsgrundlage nicht zu erkennen. Zwar mag es nachvollziehbar sein, dass die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten nach der E-Mail des Beklagten vom 24.03.2014 unmittelbar beauftragt hat, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu fertigen. Wenn dieser jedoch noch vor Ablauf der mit der Abmahnung auf den 25.03.2014 gesetzten Frist gefertigt wird, geschieht dies „auf eigenes Risiko“. Wie der vorliegende Fall zeigt, kann sich ein Schuldner doch noch eines Besseren besinnen.

Auf die Ausführungen der Parteien in ihren nicht nachgelassenen Schriftsätzen kam es nicht an.

Die Nebenentscheidung beruht auf § 709 ZPO.